



Stellungnahme
der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und der Kassenzahnärztlichen
Bundesvereinigung (KZBV)
zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung der
Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in
Heilberufen

In Anlehnung an die bereits im Juli 2025 und Oktober 2025 eingereichten Stellungnahmen, nehmen Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) im Vorfeld der Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 28.01.2026 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 10.12.2025 (Drucksache 21/3207) kurz wie folgt Stellung:

1. Keine Anerkennung auf Kosten des Patientenschutzes

BZÄK und KZBV begrüßen, dass für den Gesetzgeber selbst im Anerkennungsrecht der Heilberufe bei allen Anpassungen die Sicherheit der Patientinnen und Patienten höchste Priorität hat. Dieser Maßstab wird auch in den diesbezüglich angekündigten Änderungen in der Zahnärztlichen Approbationsordnung (ZApprO) gelten müssen. In diesem Sinne ist es nach Auffassung von BZÄK und KZBV auch interessen- und sachgerecht, die Kenntnisprüfung als Regelfall einzuführen.

Richtig ist die Einschätzung des Bundesrates, die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung im Bereich der Zahnmedizin sogar gänzlich zu streichen. BZÄK und KZBV teilen insoweit die Auffassung, dass es „im Bereich der Zahnmedizin nahezu keine gleichwertigen ausländischen Grundausbildungen gibt“. Ebenso richtig ist, dass die Gutachtenverfahren in der Zahnmedizin im Vergleich zur Humanmedizin zu einem 6- bis 8-fach höheren Verwaltungsaufwand führen. Es ist daher nach Auffassung von BZÄK und KZBV sachgerecht, im Bereich der Zahnmedizin allein auf die Kenntnisprüfung zu setzen und auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten.

Richtig ist auch die Einschätzung des Bundesrats, Fragen der Anerkennung von heilberuflichen Berufsqualifikationen differenziert zu betrachten. Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der Zahnheilkunde, der Heilkunde und der Pharmazie. Ausnahmeregelungen bei der vorläufigen Berufserlaubnis nach § 13 ZHG auch in der Zahnheilkunde einzuführen, weil es offenbar regelungsbedürftige Einzelfälle in der Heilkunde gibt, erklärt sich deshalb bspw. nicht. Vergleichbare Fälle existieren in der Zahnheilkunde nicht, weshalb die angestrebten Härtefallregelungen bereits nicht notwendig sind.

2. Keine Kenntnisprüfung ohne Plausibilitäts-, Echtheits- und Referenzprüfung

Kritisiert wird weiterhin, dass derzeit nicht beurteilbar ist, inwieweit Änderungen an den Anforderungen an die erforderlichen und einzureichenden Unterlagen - wie sie bspw. derzeit in § 2 Abs. 6 ZHG vorgesehen sind – erfolgen sollen, obwohl diese maßgeblich für das Anerkennungsverfahren aus dem Gesichtspunkt des Patientenschutzes sind bzw. sein können. Insbesondere lassen sich Fragen zur Plausibilitäts-, Referenz- und Echtheitsprüfung von eingereichten Unterlagen nicht abschließend beurteilen. Keineswegs dürfen mögliche Vereinfachungen in den angekündigten Verschiebungen der Regelungen in die ZApprO vorgenommen werden, die dazu führen, dass Menschen ohne jegliche oder nicht hinreichende Prüfung der Unterlagen in die Kenntnisprüfung geschickt werden.

3. Keine Kenntnisprüfung ohne Überprüfung hinreichender Sprachkenntnisse

Die Ausführungen des Bundesrats in seiner Stellungnahme, bei Ausbildungen aus Drittstaaten zumindest die Fachsprache parallel zur Überprüfung der zahnärztlichen Berufsqualifikation zu prüfen, weisen in die richtige Richtung, gehen aber nach Auffassung von BZÄK und KZBV nicht weit genug.

BZÄK und KZBV weisen deshalb nochmals daraufhin, dass die Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ZHG zeitlich vor einer Kenntnisprüfung stattfinden muss, da gemäß § 112 Absatz 1a ZApprO die Kenntnisprüfung in deutscher Sprache abzulegen ist. Eine andere Praxis hätte zur Folge, dass antragsstellende Personen, die die Kenntnisprüfung als primäres Verfahren wählen, der deutschen Sprache aber nicht ausreichend mächtig sind, schlicht keine Kenntnisprüfung ablegen können. Für die Berufsausübung sind Kenntnisse der deutschen Sprache zudem bereits aus Gründen des Patientenschutzes unabdingbar. Bspw. muss eine Aufklärung im Sinne § 630e BGB durch den Behandler mündlich erfolgen und für den Patienten verständlich sein. Liegen Sprachprobleme auf Behandlerseite vor, kann folglich keine ausreichende Aufklärung erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zahnärztliche Behandlung

ganz überwiegend in den Praxen und eben nicht in den Kliniken stattfinden. Eine Aufklärung kann nicht durch dritte, sprachkundige Personen erfolgen. Der/die behandelnde Zahnarzt/Zahnärztin ist mit der Patientenseite regelmäßig allein.

4. Keine Einführung einer partiellen Berufserlaubnis in der Zahnmedizin

BZÄK und KZBV lehnen die Einführung eines partiellen Berufszugangs weiterhin ab und fordern den Gesetzgeber auf, sich auf europäischer Ebene für eine ersatzlose Streichung des Art. 4f Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL)) jedenfalls für reglementierte Berufe einzusetzen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach dem siebten Erwägungsgrund der Richtlinie 2013/55 ein Mitgliedstaat bei Vorliegen zwingender Gründe des Allgemeininteresses in der Lage sein sollte, den partiellen Zugang zu verweigern, insbesondere bei Gesundheitsberufen, sofern sie Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die Patientensicherheit haben. Insoweit ist es nach unserer Auffassung auch möglich und zielführend, den partiellen Berufszugang zu den Heilberufen gesetzgeberisch in Gänze zu verweigern. Der EuGH sieht in Artikel 4 f Absatz 6 kein allgemeines europarechtliches Verbot eines partiellen Zugangs für die Berufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen. Die Richter überlassen es nach hiesiger Auffassung im Ergebnis den Mitgliedstaaten, ob sie den partiellen Zugang für diese Berufe erlauben oder aus übergeordneten Gründen, insbesondere bei Gesundheitsberufen, verweigern.

5. Schaffung einer Rechtsgrundlage für Zahnärzte und Zahnärztinnen mit einer vorläufigen Berufserlaubnis in der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

KZBV und BZÄK betonen erneut die Notwendigkeit der Schaffung einer rechtssicheren Rechtsgrundlage für Zahnärzte und Zahnärztinnen mit einer vorläufigen Berufserlaubnis nach § 13 ZHG in der vertragszahnärztlichen Zulassungsverordnung. Ein entsprechender, zudem auch die Patientensicherheit mit in den Blick nehmender Regelungsvorschlag ist in der Stellungnahme der KZBV aus 12/2022 zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte und in der Stellungnahme von BZÄK und KZBV zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen vorgeschlagen worden. Es erschließt sich nicht, warum der Gesetzgeber die Regelung des jetzigen § 13 ZHG für Härtefälle aufweichen möchte, es jedoch bisher unterlässt, bei Zahnärztinnen und Zahnärzten mit einer vorläufigen Berufserlaubnis in der vertragszahnärztlichen Zulassungsverordnung für Rechtssicherheit zu sorgen.

Um den Patientenschutz zu gewährleisten, wäre es zudem ebenfalls sinnvoll, dass die zuständigen Behörden die Erlaubnis nach § 13 ZHG unter der Auflage erteilen, dass die antragsstellende Person nur unter Aufsicht und Anleitung eines approbierten Zahnarztes arbeiten darf. Eine entsprechende Änderung der Norm entspräche daher der überwiegenden Behördenpraxis im zahnärztlichen Bereich.

Auf die weiteren Stellungnahmen von BZÄK und KZBV im Gesetzgebungsverfahren wird ergänzend verwiesen.